

Ist dieses der Fall, so ertheilt das Verwaltungsamt durch einen Erlaß an die Ortspolizeibehörde und den Inhaber des Kessels die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung der Anlage.

Wer die Anlage, den Umbau oder eine wesentliche Veränderung eines Dampfkessels ohne vorher eingeholte und erhaltene Genehmigung oder den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen zuwider vornimmt, ist anzuhalten, die Anlage den polizeilichen Bestimmungen gemäß abzuändern, oder ganz wegzuschaffen.

§. 3.

Wer vor dem Empfange der von dem Verwaltungsamte zu ertheilenden Erlaubniß zur Inbetriebsetzung des Dampfkessels den Betrieb beginnt, verfällt in eine Strafe bis zu

175 Fl. = 100 Thlr.

oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 4.

Dem Gesuche auf Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampfkessels (§. 1) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Anfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

- 1) ein Situations-Plan, welcher auch die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
- 2) der Bauplan, welcher das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange deutlich darstellt. Aus demselben muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längsansicht oder ein Durchschnitt genügen;
- 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
- 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen